



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Toll Collect GmbH für Kunden, die Verbraucher sind

für die Nutzung des Systems zur Erhebung von streckenbezogenen Gebühren
für die Benutzung mautpflichtiger Straßen

Teil A. Allgemeine Bedingungen

1 Geltungsbereich und Änderungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Toll Collect GmbH (im Folgenden TC genannt) und Kunden (alle Mautpflichtigen m/w/d im Folgenden Kunde genannt) des von TC betriebenen Systems (im Folgenden Mauterhebungssystem genannt) zur Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung mautpflichtiger Straßen nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz (in der jeweils geltenden Fassung). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. für bestimmte Aufträge und Leistungen) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden gesondert mit dem Kunden vereinbart.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden nur Anwendung, wenn der Kunde Verbraucher ist. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn TC diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Über Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen wird TC den Kunden schriftlich informieren. Hat der Kunde mit TC im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann über Änderungen auch auf diesem Wege informiert werden. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn TC bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch muss TC innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung zugehen.
- 1.5 Die Kontrolle der Mautentrichtung und die Nacherhebung von Maut unterliegen nicht diesen Geschäftsbedingungen, sondern den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

2 Einbuchung

- 2.1 TC bietet Mautpflichtigen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Nutzung des von TC im Auftrag des Bundesamtes für Güterverkehr betriebenen Mauterhebungssystems an. Mit jeder Nutzung des Mauterhebungssystems (im Folgenden auch Einbuchung genannt) verpflichtet sich der Kunde an TC ein Entgelt im Sinne des § 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßenmautgesetz in Höhe der nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu entrichtenden Maut (im Folgenden Maut genannt) zu zahlen.
- 2.2 TC bietet Kunden die folgenden Mauterhebungsverfahren an:
 - 2.2.1 Einbuchung im manuellen Mauterhebungssystem,
 - 2.2.2 Einbuchung im automatischen Mauterhebungssystem.Die in dem jeweiligen Mauterhebungsverfahren angebotenen Leistungen von TC ergeben sich aus der aktuellen „Leistungsbeschreibung“ (im Folgenden Leistungsbeschreibung genannt). Daneben bietet TC Dienstleistungen („mautnahe Zusatzleistungen“) an, die gesondert vereinbart werden.
- 2.3 Die Einbuchung im automatischen Mauterhebungssystem erfordert eine Registrierung bei TC. Die nur für registrierte Kunden geltenden Geschäftsbedingungen sind in Teil C geregelt.

3 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde ist nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz verpflichtet, sämtliche zur Ermittlung der Maut erforderlichen Tatsachen rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Für die Richtigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. TC prüft bei Einbuchung nicht die Richtigkeit der vom Kunden gemachten Angaben. Für registrierte Kunden gelten zusätzlich die in Teil C. dieser Geschäftsbedingungen bestimmten Mitwirkungspflichten.
- 3.2 Die Höhe der zu entrichtenden Maut wird nach den Angaben des Kunden und gemäß § 3 Bundesfernstraßenmautgesetz ermittelt. Die für die Höhe der Maut maßgeblichen Daten der mautpflichtigen Straßenabschnitte können unter www.mauttafel.de eingesehen werden.
- 3.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zu TC erfüllt werden (§ 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 Bundesfernstraßenmautgesetz).

4 Zahlungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Maut im Voraus an TC zu zahlen. Der Anspruch auf Zahlung der Maut wird mit der Einbuchung zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. TC kehrt die vom Kunden gezahlte Maut an das Bundesamt für Güterverkehr aus.
- 4.2 Für die im aktuellen „Preisverzeichnis“ (im Folgenden Preisverzeichnis genannt) abschließend genannten Leistungen hat der Kunde an TC ein Entgelt zu zahlen und/oder Auslagen zu erstatten. Die Höhe der Entgelte und Auslagen ergibt sich aus dem aktuellen Preisverzeichnis. Nimmt ein Kunde die dort genannten Leistungen in Anspruch, gelten die zu diesem Zeitpunkt im aktuellen Preisverzeichnis angegebenen Entgelte und/oder Auslagen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Das aktuelle Preisverzeichnis kann im Internet unter www.toll-collect.de abgerufen oder telefonisch über den Customer Service (Anrufe innerhalb Deutschlands 0800 222 26 28, Anrufe aus dem Ausland 00800 0 222 26 28, kostenfrei, Mobilfunkpreise können abweichen) angefordert werden.
- 4.3 TC wird den Kunden über Änderungen im Preisverzeichnis unterrichten. Bei einer Erhöhung von Entgelten kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. TC wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.
- 4.4 Sämtliche Forderungen sind in Euro zu erfüllen. TC ist berechtigt, Zahlungen in einer anderen Währung anzunehmen. Der Umrechnungskurs ergibt sich aus dem aktuellen Preisverzeichnis.

5 Haftung

- 5.1 TC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von TC, beruhen.
- 5.2 Für einfache (normale) Fahrlässigkeit, auch ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, haftet TC nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist. Die Schadenersatzhaftung ist insoweit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund einer Garantie bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6 Reklamationen, Widersprüche und Erstattungsverlangen

- 6.1 Reklamationen im Zusammenhang mit der Nutzung des Mauterhebungssystems (im Folgenden Reklamationen genannt) sind in Textform an TC zu richten. TC kann Reklamationen, die nicht die zwischen TC und dem Kunden bestehende Geschäftsverbindung betreffen, an das Bundesamt für Güterverkehr oder an den beteiligten Zahlungsdienstleister weiterleiten, wenn und soweit der Reklamationsgrund das Rechtsverhältnis des Kunden zum Bundesamt für Güterverkehr oder zum beteiligten Zahlungsdienstleister betrifft.
- 6.2 Widersprüche gegen Bescheide über die Nacherhebung von Maut oder Einwendungen gegen Maßnahmen zur Kontrolle der Mautentrichtung unterliegen nicht diesen Geschäftsbedingungen, sondern den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- 6.3 Erstattungsverlangen gemäß § 4 Abs. 5 Bundesfernstraßenmautgesetz in Verbindung mit der Lkw-Mautverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) unterliegen ebenfalls nicht diesen Geschäftsbedingungen und sind – insbesondere zur Fristwahrung – entsprechend den für sie geltenden Vorschriften unmittelbar an das Bundesamt für Güterverkehr zu richten.

7 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte

- 7.1 Der Kunde kann gegen Forderungen der TC nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Mit Ansprüchen wegen gezahlter Maut (z.B. bei Guthabenabrechnung, vgl. Ziffer 18 dieser Geschäftsbedingungen) und gegen Ansprüche auf Zahlung von Maut kann nicht aufgerechnet werden.
- 7.2 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit geltend machen, soweit seine Gegenforderung auf demselben Rechtsverhältnis beruht.
- 7.3 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus der Geschäftsverbindung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TC auf Dritte übertragen. Unbenommen bleibt das Recht des Kunden, Erfüllungsgehilfen einzuschalten.

- 8 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand, Korrespondenzsprache**
 8.1 Für die Geschäftsverbindung zwischen TC und dem Kunden gilt deutsches Recht.
 8.2 Schriftliche Erklärungen, Mitteilungen oder Anzeigen des Kunden gegenüber TC sind nur beachtlich, wenn sie in deutscher Sprache abgefasst sind. Hiervon unberührt bleibt das Recht von TC, gegenüber dem Kunden eine andere Sprache zu verwenden, sofern diese Sprache am Sitz des Kunden Amtssprache ist.

Teil B. Besondere Bedingungen für die Einbuchung im Manuellen Mauterhebungssystem

- 9 Einbuchung im Manuellen Mauterhebungssystem**
 9.1 Jeder Kunde kann sich in das manuelle Mauterhebungssystem einbuchung (manuelle Einbuchung). Für die Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung angegebenen technischen Voraussetzungen einer Online-Einbuchung oder Einbuchung per Mobile App (siehe Leistungsbeschreibung) hat der Kunde selbst zu sorgen.
 9.2 Der Kunde hat zu prüfen, ob sich die im Einbuchungskanal vorgeschlagene Strecke sowie der Gültigkeitszeitraum für das während der Fahrt benutzte Fahrzeug und die Zwecke des Kunden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Straßenverkehrsordnung und der Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten) eignen. Ist dies nicht der Fall, hat der Kunde den Streckenverlauf zu ändern oder eine neue geeignete Strecke einzubuchen. TC haftet nicht für den im Einbuchungskanal vorgeschlagenen Streckenverlauf und Gültigkeitszeitraum.
 9.3 Die Maut ist mit einem der von TC angegebenen Zahlungsmittel zu begleichen. Ein registrierter Kunde kann die Maut zusätzlich in der mit TC vereinbarten Zahlungsweise begleichen, wenn er sich als registrierter Kunde über das Kunden-Portal einbuht.
- 10 Einbuchungsnummer, Einbuchungsbeleg**
 10.1 Der Kunde erhält nach Einbuchung und Zahlung der Maut eine Einbuchungsnummer, die nach Maßgabe des Bundesfernstraßenmautgesetzes und der LKW-Mautverordnung als Nachweis der Entrichtung der Maut dient. Sie ist während der mautpflichtigen Fahrt zur Kontrolle bereit zu halten.
 10.2 Die Einbuchungsnummer berechtigt nur zur einmaligen Nutzung der mautpflichtigen Strecke innerhalb des anhand des ausgewählten Starttermins bestimmten Gültigkeitszeitraums.
 10.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, einen Einbuchungsbeleg auszudrucken, herunterzuladen, zu speichern oder per E-Mail zu versenden. Der Kunde ist unabhängig von der Wahrnehmung dieser Möglichkeit verpflichtet, den Einbuchungsbeleg unverzüglich daraufhin zu überprüfen, dass die von ihm gemachten Eingaben richtig und vollständig wiedergegeben sind.
- 11 Einwendungen**
 11.1 Unbeschadet der vorstehenden Ziffer 10 hat der Kunde Einwendungen gegen die manuelle Einbuchung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Einbuchung bei TC schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als endgültige Genehmigung. TC wird bei Beginn der Frist auf die Folgen der unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf Einwendungen geltend machen, muss dann aber beweisen, dass die Genehmigung ohne Rechtsgrund erfolgte.
 11.2 Für Einwendungen im Sinne des vorstehenden Absatzes kann der Kunde ein Formular verwenden, das TC im Internet bereitstellt.
 11.3 Im Fall einer unbegründeten Einwendung hat der Kunde TC die für die Bearbeitung aufgewandten Kosten zu ersetzen, sofern er die fehlende Begründetheit der Einwendung kannte oder kennen musste.
- 12 Stornierung**
 12.1 Vor Beginn des Gültigkeitszeitraums der Einbuchungsnummer kann der Kunde die Einbuchung stornieren (Stornierung). TC erstattet in diesem Fall den Mautbetrag in dem vom Kunden bei der Einbuchung verwendeten Zahlungsmittel. Hat der Kunde die Maut in bar entrichtet, wird TC den Mautbetrag ausschließlich per Banküberweisung erstatten. Hat der Kunde den Mautbetrag in einer anderen Währung als Euro gezahlt, ist TC berechtigt, den Mautbetrag in Euro zu erstatten.
 12.2 Hat sich der Kunde bei TC registrieren lassen (Teil C dieser Geschäftsbedingungen), so ist TC berechtigt, den zu erstattenden Betrag mit eigenen Forderungen hinsichtlich der Zahlung von Maut zu verrechnen.
 12.3 Während des Gültigkeitszeitraums ist eine Stornierung nur für den noch nicht befahrenen Teil der gebuchten Strecke zulässig.
 12.4 Der Kunde trägt die im Preisverzeichnis genannte Stornierungsgebühr sowie etwaige weitere Kosten, die TC im Zusammenhang mit der Erstattung entstehen (einschließlich etwaiger von Zahlungsdienstleistern der TC oder des Kunden erhobenen Überweisungsentgelte, nicht jedoch eigene Personalkosten von TC). TC hat nur den um die Stornierungsgebühr und die vorgenannten Kosten reduzierten Betrag an den Kunden zu erstatten.
 12.5 Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Einbuchungsnummer ist eine Stornierung ausgeschlossen. Der Kunde kann sich in diesem Fall mit einem Erstattungsverlangen an das Bundesamt für Güterverkehr wenden.
 12.6 Ziffer 11 gilt für Einwendungen im Zusammenhang mit Stornierungen entsprechend.

Teil C. Bedingungen für registrierte Kunden

Teil C1. Allgemeine Bedingungen für registrierte Kunden

- 13 Registrierung**
 13.1 Jeder Mautpflichtige kann sich bei TC anmelden (registrieren). Die Registrierung ist in der Leistungsbeschreibung beschrieben.
 13.2 Die Registrierung bedarf der Annahme durch TC, nicht jedoch des Zugangs einer Annahmeerklärung bei dem Kunden. Für die mit der Registrierung entstehende Geschäftsverbindung gelten neben den vorstehenden Teilen A und B dieser Geschäftsbedingungen die nachfolgenden besonderen Regelungen:
- 14 Benutzerkonto und Benutzernummer**
 14.1 Nach Annahme der Registrierung eröffnet TC für den Kunden ein Benutzerkonto und teilt ihm seine Benutzernummer mit.
 14.2 Die Benutzernummer hat der Kunde in sämtlicher Korrespondenz mit TC anzugeben.
- 15 Zahlungsweise**
 15.1 Der Kunde kann zwischen den folgenden Zahlungsweisen wählen:
 15.1.1 Abrechnung über ein Zahlungsmittel mit Zahlungsgarantie,
 15.1.2 Abrechnung über eine Tank- oder Flottenkarte oder
 15.1.3 Guthabenabrechnung.
 15.2 Es gilt die Guthabenabrechnung als vereinbart, sofern der Kunde und TC keine andere Zahlungsweise vereinbart haben.
 15.3 TC kann mit Kunden in Sonderbedingungen von TC benannte weitere Zahlungsweisen oder Zahlungsmittel vereinbaren. Im Übrigen sind andere Zahlungsweisen ausgeschlossen; Ziffer 9.3 bleibt hiervon unberührt.
- 16 Zahlungsmittel mit Zahlungsgarantie**
 16.1 Der Kunde kann mit TC vereinbaren, dass Forderungen von TC über ein Zahlungsmittel mit Zahlungsgarantie begleichen werden, wenn er mit einem der von TC benannten Zahlungsdienstleister eine entsprechende Vereinbarung (im Folgenden Zahlungsgarantie-Vertrag genannt) geschlossen hat. Nach Maßgabe des Zahlungsgarantie-Vertrages garantiert der Zahlungsdienstleister den Ausgleich der fälligen Forderungen von TC.
 16.2 Die Voraussetzungen und Bedingungen des Einsatzes des Zahlungsmittels mit Zahlungsgarantie richten sich ausschließlich nach dem Zahlungsgarantie-Vertrag. Gegenüber TC besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss einer solchen Vereinbarung. Der Zahlungsdienstleister ist nicht Erfüllungsgehilfe von TC.
- 17 Abrechnung über Tank- oder Flottenkarten**
 Hat der Kunde mit TC die Abrechnung über eine Tank- oder Flottenkarte vereinbart, so gelten die zwischen dem Kunden und dem Aussteller der von ihm gewählten Tank- oder Flottenkarte (im Folgenden Kartenemittent genannt) vereinbarten Bedingungen über die Zahlung mit Tank- oder Flottenkarte.
- 18 Guthabenabrechnung**
 18.1 Ist die Guthabenabrechnung vereinbart, hat der Kunde ein Guthaben, welches zum Ausgleich der künftigen Forderungen von TC im Sinne der Ziffer 4.1 („Maut“) erforderlich ist, rechtzeitig im Voraus auf das von TC angegebene Konto einzuzahlen oder zu überweisen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei TC. Bei der Zahlung hat der Kunde als „Verwendungszweck“ seine Benutzernummer anzugeben. Das Guthabekonto wird in Euro geführt.
 18.2 TC ist berechtigt, Forderungen wegen Maut mit dem Guthaben zu verrechnen. Forderungen wegen Entgelten und Auslagen im Sinne von Ziffer 4.2 können mit dem Guthaben verrechnet werden, soweit im Zeitpunkt der Verrechnung keine offenen Forderungen wegen Maut bestehen.
 18.3 Der Kunde hat stets ein ausreichendes Guthaben auf seinem Benutzerkonto vorzuhalten, damit ein Zahlungsausgleich für die künftig zu entrichtende Maut und die fälligen Entgelte und Auslagen im Sinne von Ziffer 4.2 sichergestellt ist. Übersteigt die fällige Maut das Guthaben auf dem Benutzerkonto, so hat der Kunde für die Differenz Zinsen zu entrichten. Der maßgebliche im Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültige Zinssatz ergibt sich aus dem Preisverzeichnis (vgl. Ziffer 4.2 dieser Geschäftsbedingungen). Der Differenzbetrag ist von dem Kunden spätestens binnen zwei Wochen auszugleichen.
 18.4 Vor Beendigung der Geschäftsverbindung ist eine Rückzahlung des Guthabens ausgeschlossen. TC wird ein etwa vorhandenes Guthaben nach Beendigung der Geschäftsverbindung auf ein vom Kunden angegebene Bankkonto überweisen. Die Rückzahlung erfolgt in Euro. Der Kunde trägt etwaige Kosten, die TC im Zusammenhang mit der Rückzahlung entstehen (einschließlich etwaiger von Zahlungsdienstleistern der TC oder des Kunden erhobenen Überweisungsentgelte, nicht jedoch eigene Personalkosten von TC). TC hat nur den um die vorgenannten Kosten reduzierten Betrag an den Kunden zurückerzahlen. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- 19 Umstellung auf die Guthabenabrechnung**
 19.1 TC kann den Kunden auf die Guthabenabrechnung umstellen,
 - wenn die Voraussetzungen für eine andere Zahlungsweise nicht mehr vorliegen, oder
 - wenn bei einer anderen Zahlungsweise die vom Zahlungsdienstleister übernommene Zahlungsgarantie einen Ausgleich weiterer Forderungen von TC nicht mehr gewährleistet.
 19.2 TC wird dem Kunden unverzüglich die Umstellung auf die Guthabenabrechnung mitteilen. Der Kunde hat das Recht, mit TC eine andere

Zahlungsweise zu vereinbaren, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind.

20 Besondere Mitwirkungspflichten des Kunden

- 20.1 Der Kunde hat TC unverzüglich über jede Änderung der gegenüber TC gemachten Angaben zu informieren. Die Änderung kann mit den von TC bereitgestellten Formularen schriftlich oder im Kunden-Portal (siehe Leistungsbeschreibung) oder in Textform mitgeteilt werden.
- 20.2 Der Kunde hat die mit dem Kartenemittenten oder Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen einzuhalten. Für die Guthabenabrechnung gilt Ziffer 18.

21 Abmeldung von Fahrzeugen

- 21.1 Wird ein registriertes Fahrzeug länger als sechs Monate stillgelegt, verkauft oder in sonstiger Weise dauerhaft einem Dritten zur Nutzung überlassen, hat der Kunde das Fahrzeug bei TC unverzüglich abzumelden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein registriertes Fahrzeug nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßenmautgesetzes mautbefreit ist oder das Fahrzeug für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten nicht mehr auf dem mautpflichtigen Straßennetz eingesetzt wird und TC den Kunden zur Abmeldung schriftlich aufgefordert hat. Die Abmeldung oder Anzeige der vorübergehenden Stilllegung kann mit den von TC bereitgestellten Formularen schriftlich oder im Kunden-Portal (siehe Leistungsbeschreibung) oder per Textform mitgeteilt werden.
- 21.2 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die in Ziffer 21.1 bezeichnete Pflicht, kann TC Schadensersatz verlangen.
- 21.3 TC ist berechtigt, Fahrzeuge abzumelden, wenn die in Ziffer 21.1 genannten Voraussetzungen vorliegen und der Kunde seine Pflicht zur Abmeldung nicht erfüllt hat.

22 MASTER-PIN, Kennwörter; besondere Pflichten des Kunden

- 22.1 Der Kunde hat für die sichere, einen Zugriff unbefugter Dritter ausschließende Verwahrung von MASTER-PIN und Kennwörtern zu sorgen und diese gegen eine missbräuchliche Benutzung zu sichern.
- 22.2 Stellt der Kunde fest, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von einem Kennwort erlangt hat, ist er verpflichtet, das Kennwort unverzüglich zu ändern.
- 22.3 Stellt der Kunde fest, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von der Telefon-PIN erlangt hat, ist er verpflichtet, TC unverzüglich zu unterrichten. Eine Neuerteilung der Telefon-PIN ist schriftlich oder per Textform bei TC zu beantragen.

23 Haftung für Schäden

- 23.1 Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Verhältnis TC und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- 23.2 Der Kunde haftet für Schäden, die daraus entstehen, dass er die in Ziffer 22 bestimmten Pflichten verletzt.

24 Mautaufstellung, Einzelfahrtennachweis, Rechnung

- 24.1 Der Kunde erhält regelmäßig, grundsätzlich mindestens einmal monatlich, eine Mautaufstellung, die die Summe der in einem Abrechnungszeitraum ermittelten Maut angibt. Die Mautaufstellung kann auch bisher nicht berechnete Forderungen eines früheren Abrechnungszeitraums enthalten, sofern diese Forderungen noch nicht verjährt sind. Manuelle Einbuchungen, die der Kunde nicht als registrierter Kunde vornimmt, sind nicht Gegenstand der Mautaufstellung.
- 24.2 Sonstige Entgelte und Auslagen gemäß Ziffer 4.2 werden – zuzüglich der Umsatzsteuer – in einer gesonderten Rechnung ausgewiesen. Diese Entgelte und Auslagen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Ziffer 18.2 bleibt unberührt.
- 24.3 Der Abrechnungszeitraum wird von TC festgelegt. TC ist bei Vorliegen eines sachlichen Grundes und unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden berechtigt, Forderungen auch vor Ablauf des regelmäßigen Abrechnungszeitraums abzurechnen, z.B. bei einer Änderung der vereinbarten Zahlungsweise oder wenn – sofern die Guthabenabrechnung vereinbart ist – das Guthaben erschöpft ist. Gleiches gilt, wenn der Ausgleich weiterer Forderungen durch das Zahlungsmittel mit Zahlungsgarantie oder eine Tank- oder Flottenkarte nicht mehr gewährleistet ist.
- 24.4 Die sich aus der Mautaufstellung oder Rechnung ergebende Forderung wird von TC in der mit dem Kunden vereinbarten Zahlungsweise eingezogen. Ist die Guthabenabrechnung vereinbart, wird die sich aus der Mautaufstellung ergebende Forderung mit dem Guthaben des Kunden verrechnet. Reicht das vorhandene Guthaben nicht aus, hat der Kunde den nach Verrechnung verbleibenden Betrag unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Mautaufstellung einzuzahlen oder zu überweisen, die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung (Ziffer 4.1 dieser Geschäftsbedingungen) bleibt hiervon unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt Ziffer 18.2.
- 24.5 Zusätzlich zur Mautaufstellung kann der Kunde einen Einzelfahrtennachweis erhalten. Manuelle Einbuchungen, die der Kunde nicht als registrierter Kunde vorgenommen hat, sind nicht Gegenstand des Einzelfahrtennachweises.
- 24.6 Mautaufstellung und Einzelfahrtennachweise werden in Dateiform im Kunden-Portal (siehe Leistungsbeschreibung) in einer Weise bereitgestellt, die es dem Kunden erlaubt, die Mautaufstellung und den Einzelfahrtennachweis in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Mautaufstellungen, Rechnungen und Einzelfahrtennachweise können auch auf dem Postweg übersandt werden. Eine Übersendung des Einzelfahrtennachweises auf dem Postweg ist ausgeschlossen, wenn für die Mautaufstellung die Bereitstellung im Kunden-Portal (siehe Leistungsbeschreibung) vereinbart ist.

25 Einwendungen

- 25.1 Der Kunde hat Mautaufstellungen, Rechnungen und Einzelfahrtennachweise von TC unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen innerhalb von zwei Monaten nach Zugang schriftlich bei TC geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. TC wird bei Beginn der Frist auf die Folgen der unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf Einwendungen geltend machen, muss dann aber beweisen, dass die Genehmigung ohne Rechtsgrund erfolgte. Stellt TC Mautaufstellungen, Rechnungen und Einzelfahrtennachweise im Kunden-Portal bereit, wird der Kunde per E-Mail über die Bereitstellung informiert.
- 25.2 Für Einwendungen kann der Kunde ein Formular verwenden, das TC im Internet bereitstellt oder – auf Verlangen – auf dem Postweg übersendet.
- 25.3 Im Fall einer unbegründeten Einwendung hat der Kunde TC die für die Bearbeitung aufgewandten Kosten zu ersetzen, sofern er die fehlende Begründetheit der Einwendung kannte oder kennen musste.

26 Kündigung des Nutzungsverhältnisses

- 26.1 Der Kunde kann die gemäß Ziffer 13 begründete Geschäftsverbindung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 26.2 TC kann die Geschäftsverbindung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündigen.
- 26.3 TC ist berechtigt, die Geschäftsverbindung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn
- der Kunde mit Zahlungen für zwei aufeinander folgende Monate bzw. eines überwiegenden Teils hiervon in Verzug ist,
 - der Kunde in Verzug ist und trotz weiterer Mahnung nicht zahlt oder
 - Anhaltspunkte für eine Manipulation oder eine missbräuchliche Verwendung des Fahrzeuggerätes oder anderer Teile des Mauterhebungssystems bestehen, die der Kunde zu vertreten hat.
- 26.4 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 26.5 Hat TC die Geschäftsverbindung gekündigt, setzt eine erneute Registrierung voraus, dass die zur Kündigung führenden Gründe weggefallen sind. Unabhängig von einer Kündigung kann sich der Kunde jederzeit im manuellen Mauterhebungssystem als nicht registrierter Kunde einbuchen.
- 26.6 Die Beendigung der mit der Registrierung entstandenen Geschäftsverbindung lässt die Geltung von Teil A und B dieser Geschäftsbedingungen bei Nutzung des manuellen Mauterhebungssystems als nicht registrierter Kunde unberührt.

Teil C2. Einbuchung im automatischen Mauterhebungssystem

27 Automatisches Mauterhebungssystem; Mitteilungspflicht der FIN

- 27.1 Jeder registrierte Kunde kann sich im automatischen Mauterhebungssystem einbuchen, wenn das registrierte Fahrzeug mit einem von TC zur Verfügung gestellten Fahrzeuggerät ausgestattet ist, das die Einbuchung im automatischen Mauterhebungssystem ermöglicht.
- 27.2 Der Kunde, der an dem automatischen Mauterhebungssystem teilnehmen möchte, hat TC neben den nach Ziffer 3.1 erforderlichen Angaben die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) des registrierten Fahrzeugs, das mit einem Fahrzeuggerät ausgestattet werden soll, mitzuteilen.

28 Fahrzeuggerät

- 28.1 Zum automatischen Mauterhebungssystem sind nur solche Fahrzeuggeräte zugelassen, die von einem von TC autorisierten Servicepartner (im Folgenden Servicepartner genannt) eingebaut wurden. Eine Liste der Servicepartner ist im Internet unter www.toll-collect.de verfügbar. TC kann auch nicht gelistete Werkstätten im Einzelfall für Arbeiten am Fahrzeuggerät autorisieren, z.B. wenn der Kunde seinen Sitz in einem Staat hat, in dem sich kein gelisteter Servicepartner befindet.
- 28.2 Der Kunde hat einen Servicepartner mit dem Einbau des Fahrzeuggerätes zu beauftragen; dieser ist insoweit nicht Erfüllungsgehilfe von TC. Die Kosten des Einbaus trägt der Kunde.
- 28.3 Bei allen Arbeiten am Fahrzeuggerät ist dem Servicepartner als Legitimationsnachweis der Fahrzeugschein vorzulegen.
- 28.4 Das Fahrzeuggerät nebst Zubehör (vergleiche Ziffer 1.5 der Leistungsbeschreibung; im Folgenden Fahrzeuggerät genannt) verbleibt auch nach Einbau in das Fahrzeug Eigentum von TC.
- 28.5 Das Fahrzeuggerät darf nur zum Zweck der automatischen Mauterhebung genutzt werden.
- 28.6 Bei Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuggerätes hat der Kunde TC unverzüglich zu informieren.

29 Bedienung des Fahrzeuggerätes

- 29.1 Der Kunde hat die Bedienungsanleitung zu beachten und das Fahrzeuggerät ordnungsgemäß zu bedienen.
- 29.2 Der Kunde muss vor Benutzung einer mautpflichtigen Straße prüfen, ob das Fahrzeuggerät erhebungsbereit ist und die im Fahrzeuggerät gespeicherte Anzahl der Achsen mit der Anzahl der Achsen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination übereinstimmt, mit dem oder der die mautpflichtige Straßenbenutzung durchgeführt werden soll. Stimmt die im Fahrzeuggerät gespeicherte Anzahl der Achsen mit der Anzahl der Achsen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination nicht überein, hat der Kunde die gespeicherte Anzahl der Achsen zu ändern.

- 29.3 Der Kunde muss vor Benutzung einer mautpflichtigen Straße das bei der letzten mautpflichtigen Benutzung in das Fahrzeuggerät eingegebene zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination auf seine Richtigkeit überprüfen. Stimmt das im Fahrzeuggerät gespeicherte zulässige Gesamtgewicht mit dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination nicht überein, hat der Kunde das gespeicherte zulässige Gesamtgewicht zu ändern.
- 29.4 Ist das Fahrzeuggerät nicht erhebungsbereit und lässt sich die Erhebungsbereitschaft nicht herbeiführen, so hat sich der Kunde vor Benutzung einer mautpflichtigen Straße über das manuelle Mauterhebungssystem einzubuchen.
- 29.5 Zeigt das Fahrzeuggerät während der Benutzung einer mautpflichtigen Straße an, dass es nicht mehr erhebungsbereit ist, muss der Kunde unverzüglich die mautpflichtige Straße verlassen, es sei denn, er kann ohne Verlassen des mautpflichtigen Straßennetzes die Maut über das manuelle Mauterhebungssystem entrichten bzw. den erhebungsbereiten Zustand des Fahrzeuggerätes wiederherstellen.
- 30 Eingriffe; Überprüfungen; Ein- und Ausbau**
- 30.1 Sämtliche Eingriffe und Veränderungen am Fahrzeuggerät, einschließlich des Ein- und Ausbaus, dürfen nur bei Servicepartnern und im Auftrag und auf Rechnung des Kunden vorgenommen werden. Der Kunde trägt die Kosten des Ein- und Ausbaus.
- 30.2 Wird - um den Einbau des Fahrzeuggerätes zu ermöglichen - eine Neuzertifizierung des Tachographen nach § 57 b StVZO erforderlich oder muss ein Impulsverteiler für den Tachographen oder eine andere technische Einrichtung installiert werden, trägt der Kunde auch hierfür die Kosten.
- 30.3 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeuggerät bei einem Servicepartner unverzüglich überprüfen zu lassen, wenn dies von TC verlangt wird. Die beim Servicepartner entstehenden Kosten der Überprüfung trägt TC, es sei denn, der Kunde hat den Anlass der Überprüfung zu vertreten.
- 30.4 TC ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung innerhalb dem Kunden zumutbaren Tageszeitenden Zustand des im Fahrzeug eingebauten Fahrzeuggerätes zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- 30.5 Fehlerhafte Fahrzeuggeräte hat der Kunde bei einem Servicepartner austauschen zu lassen. TC trägt die Kosten eines von TC zu vertretenden Austauschs; hinsichtlich der Beweislast für ein Verschulden von TC gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ziffer 5 bleibt unberührt.
- 31 Wartungs- und Pflegearbeiten**
- 31.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf schriftliche Anforderung von TC betriebsnotwendige oder durch Mängel bedingte Aktualisierungen von Hard- oder Software sowie Wartungs- und Pflegearbeiten am Fahrzeuggerät durch einen Servicepartner durchführen zu lassen. Die Kosten für die Durchführung dieser Arbeiten trägt TC.
- 31.2 TC informiert den Kunden rechtzeitig über betriebsnotwendige Aktualisierungen von Hard- oder Software sowie Wartungs- und Pflegearbeiten, sofern diese bei einem Servicepartner durchgeführt werden müssen. Der Kunde hat daraufhin bis zu dem von TC mitgeteilten Termin die Aktualisierungen von Hard- oder Software sowie Wartungs- und Pflegearbeiten bei einem Servicepartner durchführen zu lassen.
- 31.3 Ziffer 5 bleibt unberührt.
- 32 Nutzung durch Dritte**
- 32.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, das Fahrzeuggerät Dritten ohne Zustimmung von TC zur ständigen Nutzung zu überlassen, es sei denn, der Dritte ist Erfüllungsgehilfe des Kunden.
- 32.2 Unbeschadet des vorstehenden Absatzes hat der Kunde auch die Forderungen zu begleichen, die durch die vom Kunden zugelassene Nutzung des Fahrzeuggerätes durch einen Dritten entstehen. Dies gilt nicht ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde TC den Verlust des Fahrzeuggerätes angezeigt hat.
- 32.3 Maut, die anlässlich einer unbefugten Nutzung des Fahrzeuggerätes durch Dritte ermittelt wird, hat der Kunde zu zahlen, wenn und soweit er gegen die in Ziffer 28.6 bestimmten Pflichten verstoßen hat.
- 33 Ausbau und Rückgabe des Fahrzeuggerätes; Änderung der Fahrzeugdaten; Kennzeichenwechsel**
- 33.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeuggerät in den in Ziffer 21.1 genannten Fällen und vor Beendigung der Geschäftsverbindung bei einem Servicepartner auf eigene Kosten ausbauen zu lassen und an einen Servicepartner zurückzugeben.
- 33.2 Der Kunde ist verpflichtet, eine Änderung der für die Ermittlung der Maut relevanten Fahrzeugdaten (amtliches Kennzeichen einschließlich Nationalitätskennzeichen, Achszahl, Emissionsklasse, zulässiges Gesamtgewicht) rechtzeitig vor Benutzung der mautpflichtigen Strecke selbst über das von TC nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung bereitgestellte Online-Portal einzugeben oder einen Servicepartner zu beauftragen, die Änderung der Fahrzeugdaten im Fahrzeuggerät zu hinterlegen. Der Kunde darf sich mit dem Fahrzeuggerät nur dann in das automatische Mauterhebungssystem einbuchen, wenn er überprüft hat, dass die richtigen Fahrzeugdaten im Fahrzeuggerät hinterlegt sind.
- 34 Sperre des Fahrzeuggerätes**
- 34.1 TC kann das Fahrzeuggerät sperren,
- bei Guthabenabrechnung, wenn das Benutzerkonto kein Guthaben aufweist,
 - wenn der Ausgleich weiterer Forderungen durch ein Zahlungsmittel mit Zahlungsgarantie oder eine Tank- oder Flottenkarte nicht mehr gewährleistet ist,
 - bei Verlust des Fahrzeuggerätes,
 - bei Störung des Fahrzeuggerätes,
 - wenn der Kunde gegen seine Pflichten aus Ziffer 21.1 (Abmeldung von Fahrzeugen), 27.2 (Mitteilungspflicht der FIN), 30.3 (Überprüfungen), 31.1 (Wartungs- und Pflegearbeiten), 33.1 (Ausbau und Rückgabe des Fahrzeuggerätes) oder 33.2 (Änderung der Fahrzeugdaten) verstößt und der Kunde einer schriftlichen Aufforderung von TC nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nachgekommen ist,
 - wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung oder eine Manipulation des Fahrzeuggerätes oder anderer Teile des Mauterhebungssystems vorliegen.
- 34.2 Die Sperre wird vom Fahrzeuggerät durch optische und akustische Signale (z.B. Aufleuchten der LED-Leuchte des Fahrzeuggerätes in der Farbe Rot) angezeigt.
- 34.3 TC wird die Sperre unverzüglich aufheben, wenn die Gründe für die Sperre entfallen sind und TC hiervon Kenntnis erlangt hat. Die Entsperrung ist kostenpflichtig (siehe Preisverzeichnis).
- 34.4 TC ist berechtigt, von dem Kunden den Ausbau eines nach Maßgabe dieser Ziffer 34 gesperrten Fahrzeuggerätes zu verlangen, sofern nicht der Grund für die Sperre entfallen ist. Hat der Kunde den Grund für die Sperre zu vertreten, setzt TC dem Kunden eine Frist, innerhalb derer der Kunde den Grund für die Sperre beseitigen und damit die Ausbaupflicht abwenden kann. Wendet der Kunde die Ausbaupflicht nicht ab, hat er die Kosten des Ausbaus zu tragen.
- 35 Eintritt von Schäden / Kostentragung**
- Der Kunde hat den von ihm zu vertretenden Schaden, der durch Beschädigung oder Verlust des Fahrzeuggerätes entsteht, zu tragen.